

An die  
Parlamentsdirektion

**Per E-Mail an:**

[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Wien, 05.12.2018

Betrifft: Stellungnahme zur Ausschussbegutachtung zur Regierungsvorlage (372 d.B.):  
Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des  
Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG).

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 17 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Zum Gesetzesentwurf nimmt ÖKOBÜRO wie folgt Stellung:

**1. Begutachtungsfrist zur Novelle ist zu kurz**

Das Standortentwicklungsgesetz wurde im Vergleich zum ersten Entwurf komplett überarbeitet, nur wenige Bestandteile des Gesetzes sind noch ident mit jenen des Erstentwurfs. Darüber hinaus entspricht der Inhalt der Regierungsvorlage nicht dem, der vorab medial kommuniziert wurde, besonders hinsichtlich eines Automatismus zur Säumnisbeschwerde. Vielmehr wird auf ein vereinfachtes Antragsrecht gesetzt. Angesichts des großen Unterschiedes sowohl zum Erstentwurf, als auch zur medial präsentierten Ausformung ist es für ÖKOBÜRO nicht nachvollziehbar, warum zuerst keine und anschließend lediglich eine Frist von 9 Tagen zur Begutachtung zugestanden wurde. Angesichts der überaus kurzen Frist stellt daher die Stellungnahme von ÖKOBÜRO nur eine vorläufige Analyse dar.

**Es wird daher angeregt für derart umfassende Novellen die vom Bundeskanzleramt empfohlene Frist von zumindest 6 Wochen einzuhalten.**

## **2. Säumnisbeschwerde und Erstentscheidung durch das Verwaltungsgericht bedenklich**

Der Entwurf sieht vor, dass Projektwerbende nach Ablauf von 12 Monaten ab Antragstellung eine Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht richten können und das unabhängig vom Verschulden an der Verzögerung der Entscheidung. Die Unbeachtlichkeit des möglichen Verschuldens von Projektwerbenden und dadurch mögliche Umgehung der inhaltlichen Entscheidung der Erstbehörde führt für sonstige Parteien und Verfahrensbeteiligte zu Rechtsunsicherheit.

UVP-Verfahren sind die größten Umweltverfahren Österreichs. Nach dem aktuellen UVP-Bericht der BMNT an den Nationalrat dauert die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen im Schnitt über 6 Monate. Bei den UVP-Verfahren im Infrastrukturbereich der ASFINAG wären 8 der 10 Projekte in den letzten Jahren nach 12 Monaten noch nicht einmal vollständig gewesen, hätten aber nach dem StEntG direkt ans Bundesverwaltungsgericht übertragen werden können, noch bevor eine Auflage und Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt erfolgt ist.

Gemäß Art 6 EMRK haben Personen, die in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, ein Recht darauf, gehört zu werden und ein Rechtsmittel zu erheben. Fällt nun das Verwaltungsgericht die Erstentscheidung über die Genehmigung eines standortrelevanten Projekts, steht Verfahrensparteien kein ordentliches Rechtsmittel gegen diese Genehmigung zu. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist hingegen auf „Rechtsfragen erheblicher Bedeutung“ beschränkt. Zudem kommt dem VwGH keine volle Kognitionsbefugnis zu, wobei fraglich ist, ob dies mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Effizienz des Rechtsschutzes zu vereinbaren ist.

Nicht zuletzt ist der Übergang der Erstentscheidungsbefugnis im Hinblick auf das, in Art 83 Abs 2 B-VG festgelegte Verfahrensparteien, zustehende Grundrecht auf den gesetzlichen Richter höchst bedenklich, da die Entscheidung darüber, ob die Zuständigkeit auf das letztendlich bei Projektwerbenden liegt und so ein Bruch mit der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsordnung entsteht.

## **3. Sonderbestimmungen für das Verwaltungsgericht verfassungsrechtlich bedenklich**

Bei der in § 12 des Entwurfs geregelten Säumnisbeschwerde handelt es sich um eine Abweichung der allgemein gültigen Bestimmung des § 8 VwGVG. Zudem werden in den §§ 13 und 14 des Entwurfs zusätzliche Sonderbestimmungen für Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht geschaffen.

Da Abweichungen von den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsverfahrens gemäß Art 11 Abs 2 B-VG nur zulässig sind, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unbedingt erforderlich sind, stellt sich die Frage, warum dies gerade im Fall von UVP-pflichtigen Großprojekten der Fall sein soll. Die Erfahrung zeigt, dass es gerade in diesen Verfahren

oftmals eben deshalb zu Verzögerungen kommt, weil die Zeitspanne bis zur Vollständigkeit der Unterlagen sehr groß ist.<sup>1</sup>

Zudem handelt es sich bei den genannten Sonderbestimmungen um Regelungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die wider der Vorgabe des Art 136 B-VG außerhalb des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes getroffen werden.

Auch für die, entgegen den für sonstige UVP-Verfahren geltenden Fristen für Kundmachung (vier statt acht Wochen), Einwendungen (30 Tage statt sechs Wochen) und öffentliche Einsichtnahme (vier statt sechs Wochen) sieht das StEntG Verkürzungen vor. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade bei üblicherweise hoch komplexen Großprojekten Reaktionsfristen für Verfahrensbeteiligte und Parteien derart kurz bemessen werden, nicht zuletzt wo die Beteiligung der Öffentlichkeit in UVP-Verfahren sowohl unionsrechtlich als auch völkerrechtlich verpflichtend ist. Gleiches gilt für die Zustellungsfiktion am Tag nach Verlautbarung des Edikts, anstelle der generell gültigen Zustellfiktion (zwei Wochen nach Verlautbarung). Es ist im Übrigen fraglich, ob eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der UVP-RL in diesen, im Vergleich zu anderen Verfahren, stark beschnittenen Rechten machbar ist und ob die Parteien, ihre unions- und verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte ausreichend ausüben können.

§ 14 Abs 1 des Entwurfs sieht vor, dass Beteiligte abweichend von § 3b Abs. 2 erster Satz UVP-G 2000 Verfahrenskosten zu tragen haben, soweit sie aufgrund eines schuldhaft verspäteten Vorbringens entstanden sind. Auch diesbezüglich ist keine sachliche Begründung ersichtlich, warum hier eine Unterscheidung zwischen regulären UVP-Verfahren und Genehmigungsverfahren über standortrelevante Projekte getroffen wird.

#### **4. Fehlende Strategische Umweltprüfung**

Die Verordnung über standortrelevante Projekte nimmt eine Determination über UVP-pflichtige Projekte vor, sie schreibt das öffentliche Interesse an ihnen fest und gibt ihnen Sonderverfahrensregeln. Da das öffentliche Interesse im nachfolgenden UVP-Verfahren in mehreren Materiengesetzen zur Rechtfertigung von Eingriffen in Umweltgüter relevant ist, wird hier auf das materielle Verfahren Einfluss genommen. Nach der SUP-Richtlinie<sup>2</sup> der Europäischen Union ergibt sich daher die Pflicht, für die Erstellung der Verordnung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

#### **5. Unions- und völkerrechtliche Bedenken**

Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>3</sup> steht es den Mitgliedstaaten bei fehlender unionsrechtlicher Regelung offen, Rechtsbehelfe und gerichtlichen Verfahren zur Umsetzung von EU-Recht auszugestalten. Diese Verfahren dürfen jedoch gemäß dem Äquivalenzgrundsatz nicht ungünstiger ausgestaltet sein als bei entsprechenden Rechtsmitteln,

<sup>1</sup> Dies ist auch dem 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00194/imfname\\_710716.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf), zu entnehmen.

<sup>2</sup> RL 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung.

<sup>3</sup> EuGH 33/76 (*Rewe*), Rn. 5; EuGH C-295/04 bis C-298/04 (*Manfredi*), Rn 62.

die das innerstaatliche Recht betreffen. Zudem verlangt der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz, dass die Ausübung der verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

Die unionsrechtliche Grundlage für UVP-Verfahren findet sich in der UVP-Richtlinie. Rechtsmittelbefugnisse in UVP-Verfahren dürfen somit nicht ungünstiger ausgestaltet sein als die Möglichkeiten, in anderen national geregelten Verfahren, Rechtsmittel zu erheben. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Ergänzung einer Beschwerde. Kundmachungs- und Stellungnahmefristen dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass die Beteiligung an Verfahren dadurch in hohem Maße erschwert wird.

Gegen Österreich ist nach wie vor ein Verfahren wegen Nicht-Einhaltung der Aarhus Konvention<sup>4</sup> bei der Vertragsstaatenkonferenz anhängig. Die Nicht-Einhaltung mit Schwerpunkt auf Rechtsschutz wurde bereits 2014 festgestellt und 2017 bestätigt. Bereits die Novellen zum UVP-G brachten einen weiteren Einschnitt in den Umweltschutz mit sich. Der Entwurf zum StEntG geht in dieselbe Richtung und würde zu zusätzlichen Einschnitten führen. Eine weitere Schwächung des Zugangs zu Gerichten ist aus völkerrechtlicher Sicht höchst bedenklich.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass die in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgesehenen Rechtsänderungen wesentlichen Ursachen der übermäßigen Verfahrensdauer in UVP-Verfahren nicht entgegen wirken:

- die lange Dauer bis zur Vollständigkeit der Unterlagen des Projektwerbers,
- dem Mangel an personellen Ressourcen der UVP-Behörden,
- sowie der Sachverständigen und
- Klärung von Grundsatzfragen auf strategischer, statt auf Projektebene.

Für nähere Ausführungen zur Verbesserung der UVP-Verfahren sowie zur Erlangung des Status eines „standortrelevanten Projekts“ wird auf die Stellungnahme von ÖKOBÜRO zum Ministerialentwurf des Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)<sup>5</sup> verwiesen.

**ÖKOBÜRO empfiehlt das Standortentwicklungsgesetz nicht zu beschließen.**

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE

Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

<sup>4</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

<sup>5</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_02027/imfname\\_706339.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_02027/imfname_706339.pdf) (04.12.2018).